



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Einführung

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. arbeiten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten.

Zahlreiche Verbände der BAGFW haben sich über Beschlusslagen und/oder wertebegozogene Selbstverständnisse zu Zielen für eine Nachhaltige Entwicklung oder auch den Pariser Klimaschutzziele bekannt. So sind in den Verbänden über die Jahre diverse Aktivitäten entstanden, welche den Beitrag der Freien Wohlfahrtspflege für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung in den Blick nehmen. Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 setzt sich ein zunehmender Trend staatlicher Regulierung im Bereich der Nachhaltigkeit fort, der die Freie Wohlfahrtspflege in ihrer Leistungserbringung direkt und indirekt beeinflusst.

Bewertung

Die BAGFW begrüßt, dass der Gesetzgeber mit der nun erfolgten Überführung und Umsetzung der europäischen Richtlinien 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in nationales Recht mehr Klarheit bzgl. der künftigen Anforderungen an Unternehmen geschaffen hat.

Aus ihrer Sicht können eine flächendeckende und nach hohen Standards umgesetzte Nachhaltigkeitsberichterstattung, die damit verbundene Transparenz hinsichtlich der Wirkung von Organisationen auf die Nachhaltige Entwicklung sowie die Offenlegungspflicht hinsichtlich geplanter Maßnahmen zur Verbesserung der eigenen

nachhaltigkeitsbezogenen Leistung einen wichtigen Beitrag für das Erreichen von Klima- und Nachhaltigkeitszielen leisten.

Die BAGFW konstatiert, dass im Bereich der gemeinnützigen Sozialen Arbeit eine signifikante Zahl von Trägerorganisationen von den Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen ist und damit in den nächsten Jahren eine entsprechende Erweiterung der Lageberichterstattung vornehmen muss. Diese müssen sie entsprechend prüfen lassen. Die BAGFW weist zudem darauf hin, dass seitens des Gesetzgebers keine Differenzierung zwischen privat gewerblichen und gemeinnützigen Kapitalgesellschaften vorgenommen wurde und in der Folge beide gleichermaßen von den Pflichten der CSRD betroffen sind.

Die neuen Verpflichtungen stellen die Freie Wohlfahrtspflege vor weitere, operative und finanzielle Herausforderungen. So müssen in den oftmals stark zergliederten Organisationsstrukturen kurzfristig Systeme aufgesetzt werden, um die benötigten Kennzahlen und Informationen zu erheben und auf zentraler Ebene nachprüfbar zu aggregieren. Gerade in Anbetracht der bereits vorhandenen Überlastung der Einrichtungen und Dienste sozialer Arbeit, gestaltet sich die Umsetzung sehr schwierig. Hinzu kommen finanzielle Aufwände für die nach den Pandemie Jahren sowie angesichts angespannter Haushaltslagen ohnehin am Limit agierenden Trägerorganisationen. So fallen bspw. neben zusätzlichen Personalkosten nicht selten deutlich fünfstellige Beträge für den Erwerb notwendiger Softwarelösungen an.

Die BAGFW betont die Bereitschaft, ihren Offenlegungspflichten im Kontext der Nachhaltigkeits- und Klimaziele nachzukommen. Sie kann jedoch nicht akzeptieren, dass die dadurch entstehenden Kosten zu einer Zusatzbelastung von Trägern bzw. Klient*innen sozialer Arbeit führen. Das Erreichen von Nachhaltigkeits- und Klimazielen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Kosten und Aufwände gerecht verteilt werden müssen.

In der Folge weist die BAGFW auf die Notwendigkeit einer Berücksichtigung des mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Aufwandes in den Refinanzierungsstrukturen Sozialer Arbeit hin. Da es sich mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung um eine gesetzliche Anforderung handelt, sind bestehende Förderprogramme an dieser Stelle nicht hilfreich. Folglich müssen die Kostenträger sozialer Arbeit, gesetzlich dazu verpflichtet werden, die durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung anfallenden Kosten vollumfänglich mitzutragen. Hierfür muss der Gesetzgeber in Abstimmung mit den Verbänden eine Analyse vornehmen, um den Kostenrahmen genau und verlässlich beziffern zu können.

Die BAGFW weist zudem darauf hin, dass bei verschiedenen gesetzlichen Anforderungen im Nachhaltigkeitskontext Synergien nutzbar gemacht werden müssen. So ergibt sich im Zuge des EnEFG für viele Träger Sozialer Arbeit die Pflicht zur Einführung von Energie- / Umweltmanagementsystemen. Hier wird seitens der BAGFW angeregt, Entlastungen zu schaffen, indem die im Rahmen von z.B. Umwelterklärungen zertifizierter EMAS-Systeme veröffentlichten Kennzahlen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung anerkannt werden.

Auch sollte der Rahmen für die Prüfung von Nachhaltigkeitskennzahlen mindestens für gemeinnützige Organisationen über den Kreis der Wirtschaftsprüfungsorganisationen hinaus erweitert werden, z.B. auf von der Deutschen Akkreditierungsstelle

anerkannte Prüf- oder Zertifizierungsorganisationen, damit ein breiteres Prüfangebot geschaffen wird.

Schlussendlich fordert die BAGFW auch eine weitere Harmonisierung der Gesetzgebung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen mit anderen Gesetzgebungen im Bereich Nachhaltigkeit, wie z.B. dem EnEFG. Auf diese Weise müssen Parallelstrukturen und unnötige Bürokratien verhindert und die umsetzenden Organisationen entlastet werden.

Berlin, 19. April 2024

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

David Hirsch
Geschäftsführer

Kontakt:

Steffen Lembke
Leiter Abteilung QM / Nachhaltigkeit
AWO Bundesverband e.V.
steffen.lembke@awo.org
Tel: 0172 56 16 394